

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes
— Drucksachen 10/5448, 10/6108 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Filmförderung muß auf breiter Linie geleistet werden. Der Kulturhoheit der Bundesländer entspricht die kulturelle Filmförderung durch die Länder. Daneben ist die Filmförderung nach dem Filmförderungsgesetz ein wichtiger Beitrag zur kulturell eigenständigen Identität und zur Stützung der deutschen Filmproduktion im internationalen Wettbewerb.

Alle Auswerter von Filmen, also auch Fernsehveranstalter, müssen zur Filmförderung beitragen. Durch das 4. Film-Fernseh-Abkommen zur Förderung des deutschen Films ist für das öffentlich-rechtliche Fernsehen für die Jahre 1987 und 1988 eine freiwillige Vereinbarung gefunden worden. Eine entsprechende Regelung mit den Fernsehveranstaltern privaten Rechts besteht bisher nicht. Aus Gründen der Gleichbehandlung öffentlich-rechtlicher und privater Fernsehveranstalter ist dies jedoch zwingend erforderlich.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. geeignete Schritte einzuleiten, so daß künftig auch die Fernsehveranstalter privaten Rechts einen Beitrag zur Filmförderung leisten;
2. Vorschläge für eine gesetzliche Regelung der Filmabgabe aller Fernsehveranstalter zu erarbeiten; die gesetzliche Festlegung sollte die Möglichkeit freiwilliger Vereinbarungen nicht ausschließen;
3. einen ersten Erfahrungsbericht über die Wirkungen der Maßnahmen des Filmförderungsgesetzes in den einzelnen Sparten der deutschen Filmwirtschaft und über notwendige Änderungen des Filmförderungsgesetzes infolge geänderter europäischer Rahmengesetzgebung zu geben; der Bericht soll spätestens mit Ablauf des 4. Film-Fernseh-Abkommens Ende 1988 vorgelegt werden.

Bonn, 15. Oktober 1986

